

Satzung (gemeinnütziger Verein)

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „ebbsGuads“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz “e. V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Ruderting.

§ 2 (Dauer , Geschäftsjahr)

1. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die theoretische, aufklärende, beratende und fördernde Arbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Produktherstellung und der regionalen Produktnutzung. Unser Ziel ist eine in die Zukunft gerichtete Entwicklung zum Nutzen der Allgemeinheit und zudem die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Konsums und Lebensstils.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr ist nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung mit einer Frist von 30 Tagen fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassier,
 - d. dem Schriftführer,

- e. sowie mindestens 3 weiteren Beiratsmitgliedern, die einen Ausschuss leiten.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand (a – d) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Beiräte sind Mitglieder Kraft Ausschussleitung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Festlegung der Anzahl der Ausschüsse obliegt der Vorstandschaft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 5 Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Möglichkeit mit der Methode des „systemischen Konsensierens“ gefasst. Die Beschlüsse können aber auch mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) gefasst werden.
Der Kassier hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich sowie in elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht

anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nach Möglichkeit mit der Methode des „systemischen Konsensierens“ gefasst. Die Beschlüsse können aber auch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie für die Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Beschlussfassung insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Abberufung des Vorstandes
 - c) die Wahl von zwei Revisoren
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) grundsätzliche Fragen des Vereins im Rahmen der in § 3 festgelegten Ziele
 - f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr
 - h) Zustimmung zur Geschäftsordnung

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet über die Verwendung des Vermögens die Mitgliederversammlung.

Ruderting, den 01.07.2019

Gründungsmitglieder:

Vor- und Nachname

Unterschrift

Vor- und Nachname

Unterschrift
